

# Rechtsanwälte & Kanzleien

Sortiert nach Interessenschwerpunkten ... ganz in Ihrer Nähe



## Sozialrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Bürogemeinschaft Bieker & Mosbacher	Tina Mosbacher Fachanwältin f. Familien- u. Sozialrecht	Werler Str. 113/115 59063 Hamm	Tel. 02381/4364499 www.kanzlei-mosbacher.de
Rechtsanwälte Dr. med. Gaidzik	Dirk Brinkmann Fachanwalt für Sozialrecht	Hafenstraße 14 59067 Hamm	Tel. 02381/94301-0 info@gaidzik-rechtsanwaelte.de
Rechtsanwaltskanzlei Schrewe	Peter Schrewe Fachanwalt für Sozialrecht	Bahnhofstraße 3 59065 Hamm	Tel. 02381/20500 www.rechtsanwalt-schrewe.de

## Strafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
ETL Rechtsanwälte	Norbert Velsler Fachanwalt für Strafrecht	Hammer Str. 146 59075 Hamm	Tel. 02381/9434880 Fax 02381/9434889
Rechtsanwälte Dr. med. Gaidzik	Anke Richter Fachanwältin für Strafrecht	Hafenstraße 14 59067 Hamm	Tel. 02381/94301-0 info@gaidzik-rechtsanwaelte.de

## Verkehrsstrafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage 59065 Hamm	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Sebastian Asshoff Fachanwalt für Verkehrsrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-141 kahlert-padberg.de

## Verkehrsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage 59065 Hamm	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977

## Verkehrsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Kanzlei Demnitz & Bockel	Jobst Demnitz Fachanwalt f. Verkehrsrecht	Schillerstr. 7 59065 Hamm	Tel. 02381/9 11 01 www.demnitz-bockel.de
Rechtsanwälte Dr. med. Gaidzik	Anke Richter Fachanwältin für Verkehrsrecht	Hafenstraße 14 59067 Hamm	Tel. 02381/94301-0 info@gaidzik-rechtsanwaelte.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Sebastian Asshoff Fachanwalt für Verkehrsrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-141 kahlert-padberg.de

## Versicherungsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwälte Dr. med. Gaidzik	Dr. Eckart Pfau, LL.M (London) Versicherungsrecht	Hafenstraße 14 59067 Hamm	Tel. 02381/94301-0 info@gaidzik-rechtsanwaelte.de

## Verwaltungsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Dr. Michael Klostermann Fachanwalt für Verwaltungsrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-251 kahlert-padberg.de

## Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Thiemo Loof Fachanwalt f. Gewerblichen Rechtsschutz	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-261 kahlert-padberg.de

„Rechtsanwälte & Kanzleien in Ihrer Nähe“ finden Sie wöchentlich in Ihrer Zeitung.  
Medienberatung: Bettina Steube / Tel.: 023 81/105-253 / Fax 023 81/105-192 / E-Mail: bsteube@wa.de

Westfälischer Anzeiger



Ihr gutes Recht

Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

## Versprochen ist versprochen und wird nicht gebrochen...

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich mit einem praxisrelevanten Problem auseinandergesetzt, über das es zu berichten lohnt:

In dem Urteil BAG vom 19.02.2015 (8 AZR 1011/13) ging es um die Frage, ob ein Arbeitgeber im Rahmen seiner Internetpräsenz Bilder von solchen Mitarbeitern weiter nutzen darf, die durch Kündigung aus einem Unternehmen ausgeschieden sind.

Im Jahr 2008 hat ein Unternehmen aus dem Bereich der Kälte- und Klimatechnik einen Werbefilm über das eigene Unternehmen mit einer Länge von etwa 5 Minuten gedreht. Im Rahmen dieses Films ist ein als Monteur beschäftigter Mitarbeiter in 2 Sequenzen für wenige Sekunden zu sehen. Der Arbeitnehmer hatte wie auch die weiteren 31 Mitarbeiter des Unternehmens schriftlich seine Einwilligung zur Verwendung des Films zu Werbezwecken erteilt. Das Unternehmen präsentierte den Film auf der Website, um die eigenen Produkte und Dienstleistungen zu bewerben.

Nachdem der Monteur im Jahr 2011 aus dem Unternehmen ausgeschieden war, forderte er von dem vormaligen Arbeitgeber, das Video von der Homepage zu entfernen. Er widerrief eine möglicherweise erteilte Einwilligung für die Verwendung des Films auch nach seinem Ausscheiden. Das Unternehmen zeigte sich zunächst bereit, das Video von der Website zu entfernen, behielt sich jedoch vor, es jederzeit wieder einzustellen. Der vormalige Mitarbeiter nahm gerichtliche Hilfe in Anspruch und forderte von dem Unternehmen die Unterlassung der Nutzung des Videos sowie ebenfalls Schmerzensgeld i.H.v. 3 Monatsgehältern für die unberechtigte Nut-

zung über das Ende seines Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Wie bereits die Vorinstanzen entschied auch das BAG, die Ansprüche des Arbeitnehmers zu verneinen.

Sofern ein Arbeitnehmer in einem Internetauftritt des Arbeitgebers zu sehen ist, und er schriftlich darin eingewilligt hat, dass der Arbeitgeber das Video im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit verwenden und ausstrahlen darf, so erlischt diese Befugnis nicht automatisch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Will der Beschäftigte die weitere Nutzung verhindern, so muss er seine Einwilligung widerrufen. Für den Widerruf muss jedoch ein plausibler Grund vorliegen, so der zur Entscheidung berufene Senat des BAG.

Der Mitarbeiter berief sich darauf, dass seine etwaig erteilte Einwilligung nicht über das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hinausgehend erteilt worden sei. So habe er die Einwilligung als Arbeitnehmer des Unternehmens, nicht jedoch als Privatperson erteilt. Zumindest habe er die Einwilligung nach Beendigung der Tätigkeit für das Unternehmen widerrufen können, denn es sei das legitime Interesse eines Arbeitnehmers, nach dem Ausscheiden aus einem Unternehmen nicht mehr mit dem Arbeitgeber in Zusammenhang gebracht zu werden.

Dieser Argumentation des Arbeitnehmers folgt das BAG nicht. Zwar setze die Veröffentlichung von Bildaufnahmen nach § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) die Einwilligung des Beschäftigten voraus. So sei das Recht am eigenen Bild betroffen. Diese Einwilligung sei jedoch vorliegend schriftlich erteilt worden und daher auch bei Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes des Mitarbeiters nicht zu beanstanden.

Die erteilte Einwilligung des Arbeitnehmers gilt nach Auffassung des BAG auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinausgehend fort, weil sie keine Begrenzung der Veröffentlichung auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses enthalte. Ein Widerruf der Einwilligung sei zwar möglich, der Beschäftigte hätte jedoch einen plausiblen Grund angeben müssen, warum er mit der weiteren Veröffentlichung nicht mehr einverstanden sei. Daran fehle es vorliegend. Der Arbeitnehmer habe insoweit keinen plausiblen Grund mitgeteilt.

Das BAG hat die gegenläufigen Interessen des Unternehmens und des ausgeschiedenen Mitarbeiters - das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bzw. das Persönlichkeitsrecht - gegeneinander abgewogen. Das BAG hat das Recht des Arbeitnehmers maßgeblich deshalb zurücktreten lassen, weil der „Sekundenauftritt“ des Arbeitnehmers lediglich Illustrationszwecken gedient habe, die Persönlichkeit des Arbeitnehmers jedoch nicht in den Vordergrund gestellt worden sei. Deshalb habe der ehemalige Mitarbeiter nicht davon ausgehen dürfen, dass die Verwendungsrechte des Arbeitgebers nach Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen enden würden.

Ein anderes Ergebnis habe zur Konsequenz, dass Werbevideos mit Mitarbeitern faktisch nicht mehr möglich seien, weil die Fluktuation der Belegschaft als heutige Unternehmensrealität zu berücksichtigen sei.

Ein wirksamer Widerruf erfordere einen plausiblen Grund. Der ehemalige Arbeitnehmer müsse darlegen, warum seine einmal erteilte Einwilligung keinen Bestand mehr haben solle. Das Argument, nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mehr mit dem Arbeitgeber in



Dr. Stephan Renners  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Mediator

Verbindung gebracht werden zu wollen, reiche nicht. Denkbar ist in diesem Zusammenhang, dass ein Widerruf erfolgen kann, sofern ein Gesinnungswandel erfolgt. Beispielfall sei der Fall eines Bundeswehrosoldaten genannt, der aus der Bundeswehr ausgeschieden ist, als Pazifist öffentlich auftritt und mit der Bundeswehr im Rahmen von Imagevideos nicht mehr in Verbindung gebracht werden will.

Was bedeutet die Entscheidung des BAG für die tägliche Praxis?

Aus der Perspektive des Arbeitgebers ist dringend dazu zu raten, für den Fall der Erstellung und Veröffentlichung von Imagevideos im Internet die schriftliche Einwilligung der beteiligten Arbeitnehmer ein-

zuholen. Sofern ein Arbeitnehmer damit nicht einverstanden ist, sollte er bei der Erstellung von Imagevideos außen vor gelassen werden. Der Arbeitgeber sollte die Arbeitnehmer von Anfang an transparent darüber in Kenntnis setzen, für welche Zwecke die Aufnahmen erfolgen und in welcher Art und Weise eine Darstellung öffentlich geplant ist.

Aus Arbeitnehmersicht ist anzuraten, die Erteilung einer entsprechenden Einwilligung vorab sorgfältig zu prüfen und zu überdenken. Keinesfalls besteht ein Zwang, an entsprechenden Maßnahmen des Arbeitgebers mitzuwirken. Insbesondere besteht die Möglichkeit, ein Widerrufsrecht für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses explizit zu formulieren. Davon sollte gegebenenfalls Gebrauch gemacht werden.

Vor dem Hintergrund, dass es heute eher der Regel als der Ausnahme entspricht, dass Unternehmen ihre Website intensiv zur Außendarstellung nutzen oder aber in sozialen Medien in Erscheinung treten, ist die Entscheidung des BAG von erheblicher praktischer Relevanz. Es ist davon auszugehen, dass sich die Rechtsprechung in diesem Bereich mittelfristig ausweiten und damit vertiefen wird.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar